

Satzung

des Komitees für Internationale Partnerschaften in Hansestadt und Landkreis Uelzen

(kurz: Internationales Partnerschaftskomitee)

Das Komitee für Internationale Partnerschaften in Hansestadt und Landkreis Uelzen, im folgenden hier Komitee genannt, ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Einzelpersonen, kommunalen Körperschaften und Gebietskörperschaften sowie Vereinen, Verbänden und Vereinigungen.

Die Tätigkeit des Komitees (ursprünglich: Komitee Uelzen – Bois Guillaume) basiert auf den vom Landkreis Uelzen und seinen Städten und Gemeinden geschlossenen Partnerschaftsabkommen mit Städten und Gemeinden in der Region Rouen, Frankreich, in Städten und Gemeinden der Region North Devon, Großbritannien und Städten und Gemeinden in der Provinz Bam, Burkina Faso.

§ 1

Sitz

Das Komitee hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Komitees ist, bestehende internationale Zusammenarbeit durch kommunale Partnerschaften zu vertiefen. Mit der Anregung, Vertiefung und Förderung internationaler Beziehungen, Begegnungen, Verständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur trägt das Komitee zur Völkerverständigung bei und fördert das Verständnis für internationale Zusammenhänge.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation, Pflege und Entwicklung der Kontakte zu internationalen Partnern
 - b) Organisation und Unterstützung internationaler Begegnungen und Austausch und Hilfen bei Herstellung von Kontakten in der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Veranstaltungen
 - d) Förderung des Fremdsprachenerwerbs
3. Das Komitee ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Komitees

1. Das Komitee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Komitees dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Komitees.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Komitees fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Komitees können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen des Privatrechts
 - b) kommunale Körperschaften und Gebietskörperschaften
 - c) Organisationen und Vereine der freien Jugendhilfe, des Sports und der Kultur
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Bestätigung des Antrags erfolgt nach Zustimmung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber seinen Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Komitee.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Komitees gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Komitee ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Organe

Die Organe des Komitees sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder oder einer Mehrheit des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch der/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren

Verhinderung von einem als Versammlungsleiter/in zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und Leitung der Sitzung und Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit, ein Beschluss zur Auflösung des Komitees bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung berät oder beschließt weiterhin insbesondere über:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) den Mitgliedsbeitrag
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das durch Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben ist.
10. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Vorstand des Komitees im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung die/der erste stellvertretende Vorsitzende, die/der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4 b) gewählt wird.
4. Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der oder dem Kassenführer/in und
 - d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Vorstandsmitglieder müssen persönlich Mitglieder des Komitees sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen und dadurch die Entscheidung oder Erledigung bestimmter Angelegenheiten einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Dies kann auch die

Bestellung eines Geschäftsführers umfassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Personen mit Projekten beauftragen.
9. Der Vorstand bestellt für die Betreuung der einzelnen Austauschprogramme jeweils eine/n oder mehrere Aktionsleiter/innen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten und Planungen berichten.

§ 9

Landkreis, Gemeinden

1. Der Landrat des Landkreises Uelzen und der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen, oder die von ihnen Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen der Organe des Komitees teilzunehmen.
2. Soweit es um Fragen der kommunalen Partnerschaften geht, werden der Landrat und die Bürgermeister / Gemeindedirektoren der jeweils betroffenen kommunalen Körperschaften und Gebietskörperschaft zu den Sitzungen der Organe des Komitees eingeladen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel des Komitees werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen des Landkreises Uelzen sowie seiner gemeindlichen Gebietskörperschaften, des Bundes (Deutsch-Französisches Jugendwerk), des Landes Niedersachsen und durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Das Komitee erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
3. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und c) beschließt die Mitgliederversammlung, diese Beiträge sind am 1. April jedes Jahres fällig.
4. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern, die am 1. Januar des Kalenderjahres Mitglied des Komitees sind, in voller Höhe zu zahlen,

§ 11

Auflösung des Komitees

1. Das Vermögen des Komitees fällt bei seiner Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke je zur Hälfte an den Landkreis Uelzen und an seine gemeindlichen Körperschaften und Gebietskörperschaften.
2. Das Vermögen ist für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Komitees beschlossen und tritt am 1.1.2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 7. Oktober 1989.

Uelzen, am 23. Oktober 2018



(Vorsitzender)

(Protokollführer)